



**Der Magistrat**

Dezernat für Umwelt, Wirtschaft,  
Gleichstellung und Organisation

Stadträtin Christiane Hinnerger

Ortsbeirat des Ortsbezirkes  
Wiesbaden-Schierstein

über 100700

9. März 2023

Vorlagen-Nr. 23-O-22-0001

Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Schierstein vom 18. Januar 2023

Altlasten in Schierstein [Zukunft Schierstein]

Beschluss-Nr. 0008

Sehr geehrter Herr Egert,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie wie angefordert über Altflächen in Schierstein informieren.

Zu 1., 2. und 3.:

Flächen mit Altlastenrelevanz im Wiesbadener Stadtgebiet werden beim Umweltamt, Produktbereich "Abfall, Altlasten und technischer Umweltschutz", in einer Altflächendatei geführt. Ein öffentlicher Zugriff oder auch ein verwaltungsinterner Zugriff durch andere Ämter wurde bisher mit folgender Begründung nicht umgesetzt:

Die Einordnung von Flächen als „altlastverdächtig“ bedeutet nicht zwingend, das tatsächliche Vorhandensein relevanter Schadstoffbelastungen des Untergrundes. Es kann bei diesen Flächen lediglich nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, ob Belastungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers aufgrund der Vornutzung (Industrie- oder Gewerbebetrieb, Altablagerung) vorliegen. Dies muss erst durch entsprechende Untersuchung nachgewiesen werden.

Eine Altflächenkarte ist daher nicht „selbsterklärend“, sodass die Veröffentlichung sicherlich zu Missverständnissen führen würde. Zur zielführenden Nutzung einer solchen Karte sind umfangreiche Hintergrundinformationen (bspw. über bereits erfolgte Bodenuntersuchungen) notwendig, über die der Produktbereich verfügt und bei konkreten Anfragen Auskunft geben kann.

Des Weiteren sind bei der Veröffentlichung von Daten private Belange Dritter zu beachten. Wenn Informationen über ein identifizierbares Privatgrundstück veröffentlicht werden, gibt dies Auskunft über die sachlichen Verhältnisse einer natürlichen Person. Auch nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz werden solche Belange geschützt.

Zu 4 a):

Die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten erfolgt durch das jeweils zuständige Regierungspräsidium ausschließlich unter Berücksichtigung hydrogeologischer Standortbedingungen. Ein Trinkwasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage, hier des Wasserwerks Schierstein. Die Zone II soll dabei den Bereich der Umgebung der Wassergewinnungsanlage abdecken, in dem das Grundwasser 50 Tage oder weniger bis zum Erreichen der Fassung benötigt. Die Nutzung (angrenzender) Flächen spielt hierbei keine Rolle. Die Qualität des geförderten Grundwassers und des daraus aufbereiteten Trinkwassers wird durch regelmäßige Analysen seitens des Betreibers des Wasserwerks (hier: Hessenwasser) überwacht. Hinsichtlich der im Bereich der Kleinaustraße und des Westhafens vorliegenden Altstandorte bzw. der Altablagerung „Kleinaustraße“ sind keine negativen Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet bekannt.

Zu 4 b):

Das Umweltamt prüft grundsätzlich unter Anwendung der Altflächenkarte und des zugehörigen Altflächenkatasters, ob im Bereich von Planungsvorhaben entsprechende Verdachtsflächen vorhanden sind. Je nach Kenntnisstand und Datenlage (die gegebenenfalls z.B. durch umwelttechnische Untersuchungen einer Fläche zu komplettieren ist) erfolgt eine planerische Abwägung, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Umsetzung einer Planung trotz eines bestätigten Altstandorts oder einer bestätigten Altablagerung möglich ist.

Für den Bereich der Tennisplätze an der Saarbrücker Allee hat sich das Vorhandensein einer Altablagerung („Altablagerung Saarbrücker Allee“) bestätigt. Es wurden durch umwelttechnische Untersuchungen in den Jahren 2011 und 2012 lediglich geringe Schadstoffbelastungen des Untergrundes festgestellt, die keinen weiteren Handlungsbedarf implizieren. Ein Gefährdungspotential, insbesondere in Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch, ist nicht vorhanden. Daher hat das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 01. August 2013 den Altlastenverdacht für diese Fläche aufgehoben. Somit bestehen gegen den Interimsstandort der Hafenschule im Bereich der Tennisplätze Saarbrücker Allee keine grundsätzlichen Bedenken. Ob im Einzelfall dennoch bodenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Planung erforderlich werden entscheidet das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Bodenschutzbehörde.

Zu 4 c):

Für das Grundstück der A.+E. Fischer-Chemie GmbH & Co.KG liegen dem Umweltamt keine Gutachten und damit keine Kenntnisse über mögliche Schadstoffbelastungen des Untergrundes vor.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist es bei Vorliegen eines konkreten Verdachts auf Bodenbelastungen Sache der Bauherrschaft, das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Bodenschutzbehörde einzuschalten. Hierüber wird die Bauherrschaft im Zuge des Bauantragsverfahrens auch informiert. Über das weitere Procedere hinsichtlich bodenschutzrechtlicher Belange erhält das Umweltamt regelmäßig keine Informationen seitens der Bodenschutzbehörde.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Steinmetz im Umweltamt unter der Telefonnummer 0611 31-3723 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Hinninger', written in a cursive style.

Christiane Hinninger  
Stadträtin